

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim e. V.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim e. V.“.
- 2.) Er fördert die Freiwillige Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim.
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- 4.) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- 5.) Sitz des Vereins ist Bodenheim.

§ 2 Vereinszweck

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses;
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren;
- c) Zurverfügungstellung von vereinseigenem Gerät, Ausrüstung, etc. zur besseren Bestückung der Wehr;
- d) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und Angehörigen;
- e) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr;
- f) Kameradschaftspflege der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit anderen Wehren.

2.) Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins haben sie einen Anspruch auf das Vermögen oder Teile davon.

4.) Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind und dem Vereinszweck dienen, erstattet werden.

5.) Die Einnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder es werden, im Rahmen der steuerlich zugelassenen Grenzen, Rücklagen gebildet.

§ 3 Zusammensetzung

1.) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim e. V. setzt sich zusammen aus:

a) Mitgliedern der aktiven Wehr

Aktive Feuerwehrkameraden sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim, die sich aktiv an Übungen, Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen usw. beteiligen.

b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Feuerwehrangehörige unter 16 Jahren.

c) Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung

d) den Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die mindestens 50 Jahre Mitglied des Fördervereins sind. Mitglieder der aktiven Wehr werden bereits nach einer Dienstzeit von 35 Jahren zum Ehrenmitglied ernannt.

e) den Fördermitgliedern

Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter den in § 3 Buchstabe a)-c) genannten Personenkreis fallen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim/Nackenheim e. V. kann jede natürliche und juristische Person beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

3.) Das freiwillige Ausscheiden erfolgt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres und muss spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4.) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr rückständig ist. Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung des Rückstandes kann die Streichung auf Antrag des Betroffenen rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

5.) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen zuwider handelt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Gegen

diesen Beschluss kann jedoch der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

6.) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und auf das Vermögen des Vereins. Ansprüche des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben erhalten.

§ 5 Beitrag

1.) Der Beitrag ist eine Bringschuld und jährlich zu entrichten. Bei Eintritt und beim Ausscheiden ist der gesamte Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten.

2.) Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind bis zur Übernahme in die aktive Wehr beitragsfrei.

4.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern Sie nicht auf eigenen Wunsch freiwillige Beiträge entrichten.

§ 6 Ehrung der Mitglieder

1.) Die Mitglieder werden wie folgt geehrt:

a)

a) Mitglieder

- bei 25-jähriger Mitgliedschaft

- bei 35-jähriger aktiver Mitgliedschaft, diese Ehrung umfasst auch die Ernennung zum Ehrenmitglied oder

- bei 50-jähriger Mitgliedschaft, diese Ehrung umfasst auch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

b) Auch andere Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die jeweilige Ernennung entscheidet der Vorstand.

2.) Regelung von Beerdigungen:

a) Mitglieder der aktiven Wehr werden mit allen Ehren beerdigt.

b) Die Beerdigung von Ehrenmitgliedern, die im aktiven Dienst tätig waren, ist den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

c) Über den genauen Umfang der Beteiligung entscheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Auch in Einzelfällen behalten sie sich das Entscheidungsrecht vor. Bei ihren Entscheidungen haben sie sich von den erworbenen Verdiensten leiten zu lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- a) einem/er Vorsitzenden,
- b) einem/er stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem/er Kassierer/in,
- d) einem/er stellvertretenden Kassierer/in,
- e) einem/er Schriftführer/in,
- f) einem/er stellvertretenden Schriftführer/in,
- g) zwei Vertretern/innen der aktiven Wehr,
- h) dem/r Gerätewart/in,
- i) dem/r Jugendfeuerwehrwart/in,
- j) dem/r Wehrführer/in,
- k) den/r Stellvertretern/innen des Wehrführers.
- l) dem/ Sprecher/in der Alters- und Ehrenabteilung

2.) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a bis g werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar und wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

3.) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- b) die Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) die Beschlussfassung über Ausgaben,
- d) die Entscheidung über Ausschluss eines Mitglieds oder Streichung aus der Mitgliederliste.

4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Vorsitzender

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende führt bei allen Veranstaltungen und Sitzungen den Vorsitz, unterzeichnet alle Anweisungen und Ausfertigungen und ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 10 Kassenführung

Dem Kassierer obliegen insbesondere

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) der Einzug der Mitgliedsbeiträge und in sonstiger dem Verein zustehender Einnahmen,
- c) die Leistung der Zahlungen,
- d) die Führung der Kasse, der Kassenbücher und der dazugehörigen Belege,
- e) die Erstattung der Kassenberichte bei der Mitgliederversammlung.

§ 11 Schriftführung

- 1.) Dem Schriftführer obliegen
 - a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - b) die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - c) die Erledigung schriftlicher Arbeiten nach Weisung des Vorsitzenden.
- 2.) Der Schriftführer unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- 2.) In der ersten Hälfte jeden Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens sieben Tage vorher, durch ortsübliche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim, einzuladen hat.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn Form und Frist der Einladung gemäß Absatz 2 eingehalten wurden.
- 4.) Beschlüsse und Wahlen erhalten, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- 5.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich und mit Namensnennung beim Vorsitzenden beantragt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- 2.) Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Unterlagen gemäß § 10 Buchstabe d zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

2.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Bodenheim zweckgebunden für gemeinnützige Maßnahmen des Brandschutzes zu übertragen. Die Liquidation erfolgt durch den gesamten Vorstand.

§ 16 Festsetzung und Änderung der Satzung

Beschlüsse zur Festsetzung und Änderung dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Mainz.

Nackenheim, am 21.04.2023